

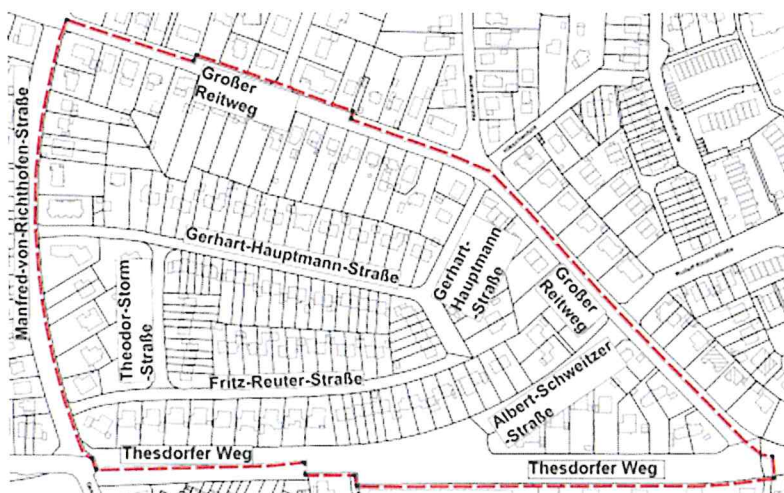
## Bekanntmachung der Stadt Pinneberg

### **Betr.: Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 161 der Stadt Pinneberg „Gerhart-Hauptmann-Straße“ nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.2**

Der Hauptausschuss der Stadt Pinneberg hat in der Sitzung am 06.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Pinneberg „Gerhart-Hauptmann-Straße“ für das Gebiet zwischen Großer Reitweg, Thesdorfer Weg und Manfred-von-Richthofen-Straße (s. Lageplan) gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Aufgrund einer teilweisen Änderung des Entwurfes nach der letzten öffentlichen Auslegung, ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 161 der Stadt Pinneberg „Gerhart-Hauptmann-Straße“ für das Gebiet zwischen Großer Reitweg, Thesdorfer Weg und Manfred-von-Richthofen-Straße und die Begründung liegen in der geänderten Fassung **16.01.2023 bis 16.02.2023** in der Stadtbücherei, Am Rathaus 1, 25421 Pinneberg während der Öffnungszeiten: Mo., Di. u. Fr. 9:30 – 18:00 Uhr, Do. 9:30 – 19:00 Uhr und Sa. 9:30 – 13 Uhr öffentlich aus.

Ergänzend erfolgt die Einstellung der Unterlagen im Auslegungszeitraum ins Internet unter [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de) über den Link „Stadt & Geschichte“, „Planungsbeteiligung (interaktiv)“.



Der Bebauungsplan Nr. 161 wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erstellt. Daher wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich bei der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache beim Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung (Tel. 04101/211-0) zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an: [PF-Planung@stadtverwaltung.pinneberg.de](mailto:PF-Planung@stadtverwaltung.pinneberg.de) gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Pinneberg, den 03.01.2023

Stadt Pinneberg  
Die Bürgermeisterin